

## **Merkblatt**

### **Nationales Stützungsprogramm im Weinsektor im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse - was ist im Land Sachsen-Anhalt förderfähig?**

**(Stand 19.09.2017)**

Sachsen-Anhalt fördert aus dem Nationalen Stützungsprogramm Wein im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- a) die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen und
- b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft.

Mit der Beihilfe wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger sowie die Gesamtleistung des Betriebes zu verbessern.

Anträge sind bis zum 15.10. des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Anträge, die bis dahin vorliegen, werden in ein Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund 240.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt zu 100 Prozent aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

#### **Wer wird gefördert?**

- a) Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe und natürliche Personen, die Rebflächen im Land Sachsen-Anhalt bewirtschaften und in der Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sind.
- b) Antragsberechtigt sind Wein erzeugende Betriebe mit eigener Kellerwirtschaft.

#### **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Umsatzsteuer bei Investitionen.

#### **Was wird gefördert?**

- a) Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen in Steil- und Terrassenanlagen und Flachlagen (Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013),
- b) Förderung der Investition in traubenschonende Weinpressen, in Einzelmaschinen für Filtration und Kühlung für Weintanks, für Etikettierung und den Flaschenverschluss, in die Anschaffung moderner Gärtanks im Kellerbereich und den Erwerb von Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische (Art. 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden,
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden,
- Rebsorten, die in Sachsen-Anhalt nicht zur Weinherstellung klassifiziert sind,
- Investitionen, bei denen die Beihilfe weniger als 500 Euro betragen würde,
- einfache Ersatzinvestitionen.

## Wie wird gefördert?

### a) Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen:

Gefördert wird die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 Meter.

Die bepflanzte Rebfläche wird definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

Bei der Tröpfchenbewässerung werden ortsfeste Installationen gefördert.

Es gelten folgende pauschale Beihilfesätze:

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	Pauschaler Beihilfesatz
Umstrukturierung in Flachlagen:	
Bei Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	Max. 10.000 Euro/ha
Bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	Max. 6.800 Euro/ha
Umstrukturierung in Steil- und Terrassenanlagen:	
Bei Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	Max. 15.000 Euro/ha
Bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	Max. 12.000 Euro/ha
Tröpfchenbewässerung:	
ortsfeste Installationen in Flachlagen	Max. 2.000 Euro/ha
ortsfeste Installationen in Steil- und Terrassenlagen	Max. 3.000 Euro/ha

Zur Erstellung des Drahtrahmens ist ausschließlich neues Material zu verwenden.

### b) Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft:

Gefördert werden Investitionen in traubenschonende Weinpressen, Einzelmaschinen für Filtration und Kühlung für Weintanks, für Etikettierung und den Flaschenverschluss, in die Anschaffung moderner Gärtanks im Weinkellerbereich und den Erwerb von Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische.

Die aufgeführten Investitionen werden in Sachsen-Anhalt ausschließlich über diese Beihilferegelung bis zur Höhe von 40 Prozent des beihilfefähigen Investitionsvolumens gefördert.

Die beihilfefähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge eines Unternehmens im Zeitraum von fünf Jahren darf den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

## Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Bewilligungsbehörde).

Eine Antragstellung ist bis zum 15.10. des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres möglich. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Zum geplanten Vorhaben Umstrukturierung von Rebflächen wird eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort durchgeführt.

Alle Anträge werden einer Priorisierung unterzogen. Vorrangig werden Anträge zur Förderung von Investitionen bewilligt, dann folgen die Anträge zur Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen.

Bei den Anträgen zur Förderung von Investitionen erfolgt eine Bewertung der Priorität anhand von Prioritätskriterien mittels eines Punktesystems. Hierfür ist durch den Antragsteller mit dem Antrag die Anlage Priorisierung einzureichen. Nähere Erläuterungen sind dem Merkblatt Priorisierung zu entnehmen.

Auf Grundlage der Priorisierung wird eine Rangfolge für die Bewilligung der Anträge festgelegt. Es können nur Anträge entsprechend des Mittelumfanges des Landes im Nationalen Stützungsprogramm berücksichtigt werden. Sollten die Anträge auf Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen den Mittelumfang überschreiten, werden alle Zahlungen für diese Anträge um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.

### **Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?**

#### **a) Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und/oder Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen:**

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung, dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30.06.** des Jahres, für das die Maßnahmen beantragt wurden, abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Zu diesem Termin ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Beihilfeempfänger unterliegen der Einhaltung der Cross Compliance Verpflichtungen innerhalb von drei Jahren nach der Auszahlung der Beihilfe.

Dazu sind in den drei dem Jahr der Auszahlung folgenden Jahren jeweils zum **15.05.** ein Stammdatenbogen und der Nutzungsnachweis für das jeweilige aktuelle Jahr im ALFF Süd einzureichen (Formulare sind im ALFF Süd erhältlich).

Nicht fristgerecht abgegebene Meldungen (Bestands-, Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) können zu einer Kürzung der Beihilfesumme bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Finanzierungsplan
- Stammdatenbogen mit Anlagen
- Flächennachweis
- aktueller Auszug aus der Weinbaukartei
- Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsberechtigung
- GIS-Flächenskizze mit Feldblockidentnummer, Schlag- Nr. für die beantragte Fläche.

## **b) Förderung der Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft:**

Es sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten. Das Merkblatt kann unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Die **Zweckbindungsfrist** der geförderten Investitionen beträgt fünf Jahre ab dem Tag der Lieferung. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Finanzierungsplan
- Stammdatenbogen mit Anlagen
- Nachweis Betriebsnummer (Weinerzeuger mit eigener Kellerwirtschaft)
- Mindestens drei Kostenangebote
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Finanzierungskonzept und Wirtschaftlichkeit
- Anlage Priorisierung

### **Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?**

Mit dem Auszahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

### **Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?**

Der Antragsteller muss **Inhaber des Kontos** sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. **Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

**Rechnungen ausländischer Unternehmer** müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen ist möglich.

Nach Art. 98 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 werden folgende Sanktionen bestimmt: Werden alle Maßnahmen in einem Betrieb nicht wie beantragt durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Förderung.

Werden jedoch mindestens 80 % dieser Maßnahmen wie beantragt und innerhalb der Fristen durchgeführt, ist der Bewilligungsbescheid nur zum Teil aufzuheben und der Betrag der Differenz zu der Beihilfe zurückzufordern, die für den Abschluss aller beantragten Maßnahmen gewährt worden wäre. Zuzüglich sind Zinsen zurückzufordern sowie eine zusätzliche Sanktion in Höhe der genannten Differenz.

Wird festgestellt, dass der vom Antragsteller angegebene Zeilenabstand (Toleranzwert 10 cm) nicht eingehalten und die vom Antragsteller angegebene Rebsorte nicht der in der Rechnung ausgewiesenen Rebsorte entspricht, wird keine Beihilfe gewährt.

Wird bei Kontrollen im dritten Jahr nach der Pflanzung festgestellt, dass eine andere Rebsorte gepflanzt wurde als in der Rechnung ausgewiesen, wird der Beihilfebetrug zurückgefordert und verzinst.

Wird bei Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist bei Investitionen in traubenschonende Weinpressen, in Einzelmaschinen für Filtration und Kühlung für Weintanks, für Etikettierung und den Flaschenverschluss, der Anschaffung moderner Gärtanks im Weinkellerbereich und dem Erwerb von Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische festgestellt, dass die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wurde, wird der Beihilfebetrug zurückgefordert und verzinst. Dies gilt auch für Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb beplanter Rebflächen.

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Begünstigte zur Rückzahlung der betreffenden Beträge gegebenenfalls zuzüglich der berechneten Zinsen verpflichtet. Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Einziehungsanordnung angegebenen Zahlungsfrist für den Begünstigten, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Abzugs berechnet. Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften berechnet, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Wiedereinziehung von Beträgen nach nationalen Vorschriften geltende Zinssatz.

Da eine 100%ige Kontrolle und Bestimmung der förderfähigen Fläche vor Ort erfolgt, werden weitergehende Sanktionen bei Flächenabweichungen nicht durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der Cross Compliance Verpflichtungen nach Artikel 91, 92 und 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Art. 73 bis 75 der Kommission anzuwenden.

### **Wo ist der Förderantrag abzugeben?**

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels  
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0  
Fax: (03443) 280 - 80  
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de  
einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

### **Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?**

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 S. 671),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 353/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S: 549),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 994/2013 der Kommission vom 16. Oktober 2013 (ABl. L 276 S.1),
- Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 13. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 839),
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland, Regionalteil Sachsen-Anhalt vom Juni 2015,

- Leitlinien für die Messung der Fläche von Rebparzellen im Kontext der Verordnungen(EG) Nr. 479/2008 und (EG) Nr. 555/2008 (Arbeitsunterlage Nr. A/16864/2008), überarbeitet 11.2.2011

in den jeweils geltenden Fassungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.